

Thema:

Rückstellungen für Prüfungskosten des Rechnungsprüfungsamtes

Fragestellung:

Können Sie uns bitte mitteilen, ob für Prüfungskosten vom hausinternen Rechnungsprüfungsamt Rückstellungen gebildet werden müssen.

Antwort:

Rückstellungen dürfen für die Prüfungskosten vom hausinternen Rechnungsprüfungsamt nicht gebildet werden, da Rückstellungen gemäß § 36 GemHVO, § 11 GemEBilBewVO generell nur für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden dürfen und die Prüfungskosten vom hausinternen Rechnungsprüfungsamt nicht unter die dort aufgeführten Konstellationen fallen.
